

18.11.85

VP - Fz - G - In - R - Wo

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen Verkehrslärm an
Straßen und Schienenwegen
- Antrag des Landes Hessen -

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

A.

1. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Begründung:

Ziffer 2
und Zif-
fer 6
schließen
sich aus

2. VP
Wo

Die seit 1983 vorhandenen Richtlinien für den Verkehrslärmschutz haben sich bewährt. Sie ermöglichen flexible Verwaltungsentscheidungen zugunsten der Lärmbetroffenen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es deshalb nicht.

3. VP
Wo

Im übrigen bestehen erhebliche Bedenken wegen der mit der vorgesehenen Regelung verbundenen hohen Kosten.

(noch Begründung)

4. In Mit dem Gesetzentwurf würden insbesondere für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen langfristig nicht sicher absehbare finanzielle Lasten für die kommunalen Baulastträger gesetzlich festgeschrieben.
5. In Die verfügbaren Finanzmittel der öffentlichen Hand müssen zudem gegenwärtig für andere, vorrangige Umweltschutzmaßnahmen (insbesondere für die Luftreinhaltung und den Gewässerschutz) eingesetzt werden.

B.

6. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt den Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unverzüglich eine Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erlassen, die angemessene Grenzwerte für die Lärmvorsorge beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen und Straßenbahnen festlegt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum des Bundesrates):

Nach geltender Rechtslage (§§ 41 ff. Bundesimmissionsschutzgesetz, § 17 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz und entsprechende landesgesetzliche Normen zu Schutzmaßnahmen) ist beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen Schutz vor unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu gewähren. Die staatlichen und kommunalen Baulastträger sorgen deswegen unter Beachtung der Lärmgrenzwerte, die in den eingeführten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder festgeschrieben sind für einen angemessenen Lärmschutz. Die Höhe der dafür anfallenden Kosten ist voraussehbar und auch für kommunale Baulastträger finanziell tragbar.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.3.1985, Nr. 4 C 63.80, zeigt, daß diese bewährte Praxis nur dann weiter verfolgt werden kann, wenn Lärmgrenzwerte normativ festgelegt werden. Eine Festschreibung kann in einer Verordnung nach § 43 Abs. 1 BImSchG erfolgen; sie brächte keine zusätzlichen finanziellen Belastungen mit sich. Unter diesen Gesichtspunkten muß es auch im Interesse der finanziell nur begrenzt belastbaren kommunalen Straßenbaulastträger liegen, daß die Unsicherheit, die die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit sich gebracht hat, durch normative Festlegung angemessener Grenzwerte für die Lärmvorsorge beseitigt wird.

C.

Der Rechtsausschuß hat von einer abschließenden Empfehlung abgesehen, da die Frage der Einbringung des Gesetzentwurfs vornehmlich aus fachlicher Sicht zu beurteilen sei.